WIRTSCHAFT

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com
www.ak-tirol.com

Bundeskammer für
Arbeiter und Angestellte
Prinz-Eugen-Str. 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: WP-2015-1196
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Dr. Domenico Rief / R Klappe 1455 Innsbruck, 11.02.2015

Betrifft: TTIP Regulatory Cooperation

Bezug: Ihr Schreiben vom 13.01.2015
zust. Referentin: Eva Dessewffy

Sehr geehrte Frau Mag.[a] Dessewffy,

der nunmehr vorliegende Textvorschlag der Kommission für das Kapitel Regulierungskooperation im Rahmen der Verhandlungen zum TTIP bestärkt uns in unserer Ablehnung dieses Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und den USA. Viele der im Vorfeld geäußerten Befürchtungen finden sich nun in schriftlicher Form in diesem Papier wieder.

Diese hier vorgeschlagene Art der regulatorischen Zusammenarbeit für zukünftige aber auch vergangene Regulierungen auf europäischer, US sowie mitgliedstaatlicher Ebene besitzt nicht nur demokratische Schwächen, sondern stellt vielmehr die Gesetzgebungshoheit der (nationalen) Parlamente gänzlich in Frage.

Sowohl die Präambel als auch Artikel 1 hören sich noch durchaus vernünftig an, insbesondere der darin geäußerte Wille, ein hohes Maß an Schutz der Umwelt, der Verbraucher, der Menschen, der Tiere und Pflanzen sowie der Gesundheit und Sicherheit der ArbeitnehmerInnen, des Datenschutzes, der kulturellen Vielfalt und der finanziellen Stabilität gewährleisten zu wollen. All diese positiven Absichten finden sich jedoch in der Folge im gesamten Kapitel nicht mehr wieder, vielmehr geht es in Teil II erst richtig zur Sache.

Vorab sei noch erwähnt, dass in Artikel 3 Abs. 2 jene Bereiche, die in jedem Fall in den Anwendungsbereich dieses Kapitels fallen sollen, noch nicht definiert sind. Unseres Erachtens ist hier der falsche Ansatz gewählt worden, die noch zu erstellende Positivliste jener Regulierungen von Waren und Dienstleistungen sollte abschließend definiert sein und es darf sich dabei nicht um eine demonstrative Aufzählung handeln.

Artikel 5 zeigt bereits auf, dass dieses Abkommen nicht nur auf bestehende Regulierungen diesseits und jenseits des Atlantiks großen Einfluss haben soll, sondern auch auf zukünftige gesetzliche Regelungen, die Auswirkungen auf den transnationalen Handel haben könnten. Gemäß diesem Vorschlag muss jedes geplante Gesetz (noch vor der Beschlussfassung durch das Parlament) nicht nur öffentlich gemacht werden, sondern es ist zudem allen relevanten Stakeholdern – somit auch ausländischen natürlichen oder juristischen Personen, die potenziell durch diesen geplanten Rechtsakt betroffen sein könnten – die Möglichkeit zu einer Stellungnahme im Rahmen eines öffentlichen Konsultationsprozesses zu geben. Diese Stellungnahmen sollten dann bei der Beschlussfassung des Gesetzes Berücksichtigung finden. Dieser Eingriff in demokratische Prozesse der einzelnen Mitgliedstaaten ist strikt abzulehnen. Das in Österreich gängige und in der Regel gut funktionierende Begutachtungsprozedere müsste dahingehend geöffnet werden, dass zukünftig auch US-Unternehmen daran teilnehmen können. Die Einflussnahme von US-Lobbying-Firmen auf die europäische sowie nationale Gesetzgebung ließe sich so kaum noch hintanhalten.

Trotz der Bekundung in Artikel 1, ein hohes Verbraucher-, Arbeitnehmer- und Umweltschutzniveau aufrecht erhalten zu wollen, ist in der Folge das in Artikel 7 vorgesehene Impact Assessment für geplante Rechtsakte ausschließlich dahingehend auszurichten, welchen Einfluss diese auf den internationalen Handel oder internationale Investments haben wird. Dies bezeugt einmal mehr, dass es sich bei der Präambel um reine Lippenbekenntnisse handelt, welche die Kritiker des TTIP mundtot machen sollen.

In der zu veröffentlichenden Liste von geplanten Rechtssetzungsakten sollen jene, die wahrscheinlich Auswirkungen auf den internationalen Handel oder Investitionen haben, noch dazu ausdrücklich gekennzeichnet werden (Artikel 9 Abs. 1). Handelt es sich hierbei um einen Gesetzgebungsakt auf nationaler Ebene, sind die zuständigen Behörden auf europäischer Ebene (also die EU Kommission) gem. Art. 9 Abs. 3 den sogenannten „Regulatory Exchanges" beizuziehen. Dabei handelt es sich unseres Erachtens um einen Eingriff in das europarechtliche Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung. Dieses besagt, dass die Mitgliedstaaten mit den EU Verträgen der Europäischen Union keine generelle Ermächtigung zur Rechtssetzung, sondern nur Einzelermächtigungen übertragen haben. Demnach ist eine Einmischung der europäischen Ebene in

Gesetzgebungsakte, für welche die Kompetenz noch auf nationaler Ebene der Mitgliedstaaten liegt, untersagt.

Die Tatsache, dass gem. Art. 9 Abs. 5 jeder Vertragsteil dem anderen jegliche verfügbaren Informationen inklusive wissenschaftlicher Belege zur Rechtfertigung geplanter nationaler Rechtssetzungsakte zur Verfügung zu stellen hat, macht das demokratische Prinzip, wonach die Macht vom Volk aus geht, zur Farce, wenn sich das Volk vorab gegenüber den Industrielobbyisten für eine Gesetzgebung rechtfertigen muss.

Auch dem zu schaffenden sogenannten „Regulatory Cooperation Body" fehlt jegliche demokratische Legitimität.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol lehnt daher das TTIP und insbesondere das nunmehr veröffentlichte Kapitel zu der regulatorischen Kooperation entschieden ab.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

(Erwin Zangerl)

Der Direktor:

(Mag. Gerhard Pirchner)